

G e s e t z

vom, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968, LGBl. Nr. 345, geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 27/1958 sowie zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 28/1970, beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 wird geändert wie folgt:

1) § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung (§§ 71 und 73) oder Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 57 und 59 KAG., BGBl.Nr. 1/1957) erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof."

2) Im § 23 Abs. 3 lit. a ist der Ausdruck "1 %" durch den Ausdruck "2 v.H." und der Ausdruck "2 %" durch den Ausdruck " 3 v.H." zu ersetzen.

3) § 27 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

"b) eine Ermäßigung der Pflegegebühren anders als entweder in einem Prozentausmaß vom Durchschnitt der jeweils geltenden Pflegegebühren aller öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der veranschlagten Pflagetage oder in einem Prozentausmaß von den jeweils geltenden Pflegegebühren der einzelnen Krankenanstalten ausgedrückt wird,"

4) § 44 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Das tägliche Entgelt für die Unterbringung, ärztliche Untersuchung und Behandlung, für die Hebammenhilfe bei Entbindungen, für die Beistellung von allen erforderlichen Heilmitteln (Arzneien usw.) nach Maßgabe der der Anstalt zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie für Pflege (einschließlich der Wochenbettpflege) und Verköstigung ist die Pflegegebühr (Pflegegebührenersatz)."

- 5) § 44 Abs. 4 hat zu entfallen. Die Absätze 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnung 4 und 5.
- 6) An § 57 ist folgender Absatz 5 anzufügen:
"(5) Bei Abschluß der Verträge nach Abs. 1 werden die Träger der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich vom Ausschuß des NÖ.Krankenanstaltensprengels vertreten."
- 7) Im § 59 Abs. 2 ist anstelle des Ausdruckes "sowie der Träger der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz" der Ausdruck "sowie des Trägers der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz" einzufügen.
- 8) § 60 hat zu lauten:

"§ 60

(1) Für die Beziehungen der Fürsorgeverbände und jener Körperschaften öffentlichen Rechtes, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet haben, zu den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 53 und 55 bis 58 - hinsichtlich der Fürsorgeverbände mit Ausnahme des § 57 Abs. 2 lit. a - und mit der Abweichung, daß an die Stelle des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ein oder mehrere von den Fürsorgeverbänden zum Abschluß von derartigen Verträgen bevollmächtigte Personen treten und anstelle des vorgesehenen schiedsrichterlichen Spruches die Entscheidung der Landesregierung tritt.

(2) Die Pflegegebührenersätze der Fürsorgeverbände sind in jener Höhe an die Träger der öffentlichen Krankenanstalten zu erbringen, wie sie diesen seitens des NÖ.Krankenanstaltensprengels tatsächlich ersetzt werden.

(3) Die mit den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet haben, vereinbarten Pflegegebührenersätze dürfen nicht höher sein als die gemäß § 57 mit den Versicherungsträgern für Patienten derselben Anstalt vereinbarten Pflegegebührenersätze."

- 9) § 61 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ. Krankenanstaltensprengel"."
- 10) § 61 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
"a) Die Beitragsleistung zum Betriebsabgang und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der öffentlichen Krankenanstalten, die ihren Sitz in Niederösterreich haben;"
- 11) Im § 61 Abs. 3 ist die Wortfolge "43 Abs. 2, 51 und 71 Abs. 2" durch die Wortfolge "43 Abs. 2 und 51" zu ersetzen.
- 12) § 62 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:
"(2) Die Mitglieder des Ausschusses (Abs. 1 lit. b) werden von den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung, IGBL.Nr. 369/1965) nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entsendet. Die Entsendung der Vertreter der spitalerhaltenden und der nichtspitalerhaltenden Gemeinden, welche auf die einzelnen politischen Parteien entfallen, hat getrennt für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Sie haben jedoch ihre Obliegenheiten auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Konstituierung eines neuen Ausschusses wahrzunehmen. Die Konstituierung des neuen Ausschusses hat innerhalb von drei Monaten nach der allgemeinen Gemeinderatswahl zu erfolgen.
(3) Für jedes Mitglied des Ausschusses ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestimmen."

- 13) Im § 64 Abs. 5 haben die letzten zwei Sätze zu entfallen.
- 14) § 65 hat zu entfallen.
- 15) Im § 67 Abs. 1 ist der Satzteil "nach dem für die Abgangsdeckung (§ 71) veranschlagten Erfordernis" durch den Satzteil "nach dem für die Beitragsleistung zum Betriebsabgang und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalten (§ 73 Abs. 1 und 2) veranschlagten Erfordernis" zu ersetzen.
- 16) § 70 hat zu lauten:

"§ 70

(1) Die Aufsicht über den NÖ. Krankenanstaltensprengel übt die Landesregierung aus.

(2) Die Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, betreffend die Aufsicht über die Gemeinden sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und dem NÖ. Krankenanstaltensprengel entscheidet die Landesregierung."

- 17) Die §§ 71 bis 73 einschließlich der Überschrift von § 71 haben zu lauten:

"Beiträge zur Deckung der Betriebsabgänge und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der öffentlichen Krankenanstalten sowie Verrechnung der Pflegegebührensätze.

§ 71

(1) Das Land Niederösterreich hat den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten, welche ihren Sitz in Niederösterreich haben, und dem Träger gemäß § 72 Abs. 2 jährlich 40 v.H. der sich auf Grund der genehmigten Rechnungsabschlüsse ergebenden Betriebsabgänge zu ersetzen. Der Betriebsabgang ist die um allfällige Zuschüsse des Bundes (§§ 57 und 58 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fas-

sung BGBl.Nr. ²⁴~~29~~/1958) verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalten, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.

(2) Das Land Niederösterreich hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten gemäß Abs. 1 bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60 v.H. des Aufwandes zu unterstützen. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch jene des NÖ.Krankenanstaltensprengels, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.

§ 72

(1) Die Träger von öffentlichen Krankenanstalten, soweit es sich um Gemeinden handelt, haben jenen Teil des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz), der sich aus dem Anstaltsaufenthalt von Patienten ergibt, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der spitalerhaltenden Gemeinde haben, mindestens jedoch 18 v.H. und höchstens 30 v.H. desselben abzudecken. § 87 gilt sinngemäß.

(2) Der Träger der öffentlichen Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein hat 30 v.H. des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) selbst abzudecken.

§ 73

(1) Der NÖ.Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 71 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land Niederösterreich ist, und dem Träger gemäß § 72 Abs. 2 den nach Abzug der Leistungen nach §§ 71 und 72 verbleibenden Betrag als Beitrag zur Deckung des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) dieser Krankenanstalten zu bezahlen. Ferner hat der NÖ.Krankenanstaltensprengel dem Land Niederösterreich als Träger öffentlicher Krankenanstalten 15 v.H. des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) als Beitrag zur Deckung des Betriebsabganges dieser Kran-

kenanstalten zu leisten.

(2) Der NÖ.Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 71 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land Niederösterreich ist, einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten bis zu 20 v.H. des Aufwandes zu leisten, sofern das Land Niederösterreich einen mindest gleich hohen Beitrag erbringt. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch jene des Landes Niederösterreich, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.

(3) Der NÖ.Krankenanstaltensprengel hat weiters laufend die von den Trägern der Sozialversicherung einlangenden Pflegegebührenersätze in der Weise auszuführen, daß jede der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich dasselbe Prozentausmaß von den jeweils für sie gemäß § 51 Abs. 2 und 3 festgesetzten Pflegegebühren erhält."

18) Nach § 73 ist ein § 73 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 73 a

(1) War eine Genehmigung des Rechnungsabschlusses aus Gründen, welche beim Träger der Krankenanstalt liegen, bis 31. Dezember des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres nicht möglich, erlischt der Anspruch auf Beiträge zum Betriebsabgang. War eine Entscheidung der Landesregierung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses bis spätestens 10. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres möglich, sind die Beiträge bis zum darauffolgenden 1. September zu bezahlen. Auf diese Beiträge sind monatliche Akontozahlungen in annähernd gleicher Höhe zu entrichten.

(2) Die Beiträge zur Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung der Krankenanstalten sind bis Ende des dem Abschluß des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres zu leisten. Dem Baufortschritt entsprechende Akontozahlungen sind zu entrichten."

19) § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und F zur Gänze, vom Hauptstück C die Bestimmungen der §§ 30 bis 40, 42 bis 59 und 61 bis 73a sowie vom Hauptstück E die Bestimmungen des § 83 Abs. 1."

20) Die Überschrift des Hauptstückes F hat zu lauten:

"Mitwirkung an der sanitären Aufsicht des Bundes, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde, Straf- und Übergangsbestimmungen."

21) § 86 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsichtlich aller Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach diesem Gesetz getroffen werden und die Landes- oder Gemeindebehörden berechtigen, Barauslagen, Kommissionsgebühren oder Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben einzuheben, von der Entrichtung dieser befreit."

22) Nach § 87 ist folgender § 87 a einzufügen:

"§ 87 a

Die Besorgung der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1971 in Kraft.